

Allgemeine Urkunde über Verpfändungs- und Zurückbehaltungs-, Ausgleichs- und Netting-Rechte

12.1. Unabhängig eines möglicherweise durch den Kunden mittels einer eigenen Urkunde gewährten Pfandes und zur Sicherstellung der Zahlung aller jeweils der Bank durch den Kunden oder im Namen des Kunden aus jedwedem Grund geschuldeten Beträge (einschließlich Kapital, Zinsen, Provisionen, Aufwendungen, Gebühren, Kosten, Schadenersatz usw.) (die „besicherten Verpflichtungen“) verpfändet der Kunde hiermit gegenüber der Bank in Form eines erstrangigen Pfandes all seine Ansprüche (einschließlich des Kapitalbetrags des Anspruchs und ausstehender Zinsen, Provisionen, Aufwendungen, Widerrufskosten, geschlossener Vereinbarungen und zukünftiger Vereinbarungen usw.) bezüglich des gesamten und zukünftigen Saldos in beliebiger Währung auf seinem Konto bzw. seinen Konten (gegenwärtige und künftige) bei der Bank.

Ebenso verpfändet der Kunde seine sämtlichen Ansprüche hinsichtlich der Wertpapiere, Banknoten, digitale Vermögenswerte, wie in den spezifischen [Bedingungen für digitale Vermögenswerte](#) der Bank definiert und Finanzinstrumente, die zum aktuellen Zeitpunkt oder in der Zukunft durch den Kunden oder in seinem Namen bei der Bank hinterlegt sind bzw. werden. Zu Finanzinstrumenten zählen Wertpapiere jedweder Art sowie unbesicherte Vermögenswerte (insbesondere Aktienzertifikate mit aufgeschobenem Titeldruck), einschließlich abgelaufener und zukünftiger Vorzugs- und Zusatzrechte an diesen Instrumenten (z. B. Zinsen, Dividenden, Zeichnungsrechte, Boni, Bonusaktien usw.).

Diese Verpfändung gilt im selben Maße für alle anderen Vermögenswerte, die der Kunde zum aktuellen Zeitpunkt besitzt oder in deren Besitz er gelangen wird und die jeweils auf einem Konto hinterlegt werden, das bei der Bank im Namen des Kunden eröffnet wurde, oder auf einem anderen Konto, das dieses Konto ersetzt oder als Ersatz für dieses dient, oder die anderweitig der Bank anvertraut wurden, sowie für alle anderen jeweiligen Forderungen des Kunden gegenüber der Bank.

Alle oben aufgeführten verpfändeten Elemente werden nachstehend gemeinsam als „verpfändete Elemente“ bezeichnet.

Die Verpfändung untersteht dem Luxemburger Gesetz vom 5. August 2005 über Vereinbarungen zu finanziellen Sicherheiten in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2005“) und allen anderen Luxemburger Gesetzen, die für nicht in den Umfang des Gesetzes von 2005 fallende verpfändete Elemente gelten.

12.2. Der Kunde verpflichtet sich, auf erste Anforderung durch die Bank zusätzliche Sicherheiten bereitzustellen oder eine entsprechende Rückzahlung der der Bank geschuldeten Beträge vorzunehmen, falls der Wert der verpfändeten Elemente sinkt oder falls der Wert der verpfändeten Elemente nach Auffassung der Bank nicht mehr ausreicht.

12.3. Wenn eine besicherte Verpflichtung fällig und zahlbar wird, ist die Bank berechtigt, das hiermit gewährte Pfand (ganz oder teilweise) ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu verwerten, wobei sie nach eigenem Ermessen die Art der Verwertung im Einklang mit den Bestimmungen Luxemburger Rechts, einschließlich, falls zutreffend, des Gesetzes von 2005, wählt. Falls mehr als ein Anspruch aus den besicherten Verpflichtungen fällig wird, verzichtet der Kunde hiermit auf die Anwendung von Artikel 1253 und 1256 Zivilgesetzbuch und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die besicherten Verpflichtungen, für die die verpfändeten Elemente oder deren Veräußerungserlöse genutzt werden sollen, sowie die Reihenfolge festlegt, in der dies geschehen soll.

12.4. Alle Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden und alle Forderungen des Kunden gegenüber der Bank sind miteinander verbunden. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist die Bank berechtigt, unangekündigt mit dem Habensaldo eines Kontos gegen den Sollsaldo eines anderen Kontos bis zum Betrag des Sollsaldo dieses zweiten Kontos auszugleichen und in diesem Zusammenhang alle Währungsumrechnungen vorzunehmen, die gegebenenfalls zu Zwecken des Ausgleichs erforderlich sind. Die Bank kann auch ihr Recht auf Ausgleich und Netting hinsichtlich Schulden und Forderungen ausüben, bei denen Finanzinstrumente involviert sind.

12.5. Der Kunde muss entsprechende Drittanbieter von den vorstehenden Rechten zugunsten der Bank in Kenntnis setzen, soweit eine solche Benachrichtigung gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Kunde erklärt sich einverstanden, keinem Dritten Rechte bezüglich der verpfändeten Elemente ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank zu gewähren. In dieser Hinsicht vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die verpfändete Natur der Vermögenswerte nicht in den durch die Bank ausgestellten und dem Kunden zur Verfügung gestellten Auszügen erwähnt werden muss.

12.6. Die Bank ist befugt, ihre Verpflichtungen nicht zu erfüllen, falls der Kunde seinerseits eigene Verpflichtungen aus beliebigem Grund nicht erfüllt. Die Bank ist zudem befugt, ihr Recht auf Zurückbehaltung der verpfändeten Elemente (oder Teilen davon) auszuüben, wenn sie dies für notwendig erachtet, um sich selbst vor der Nichtzahlung einer fällig werdenden besicherten Verpflichtung zu schützen.

12.7. Die Bestimmungen in dieser Ziffer 12 gelten für eine unbegrenzte Dauer. Im Falle der Beendigung der Geschäftsbeziehung bleiben diese Bestimmungen weiter in Kraft, bis der Kunde alle seine besicherten Verpflichtungen vollumfänglich, ohne Vorbehalt und wirksam an die Bank zurückgezahlt hat.

12.8. Der Kunde erklärt sich einverstanden, auf Anforderung der Bank getrennte Dokumente bezüglich der Rechte der Bank in dieser Ziffer zu unterzeichnen.

12.9. Wo dies für die Verwertung des Pfands (im Wege der Aneignung) oder die Durchführung der Ausgleichs- und Netting-Berechnung gemäß Ziffer 12.4 erforderlich ist, wird der Wert der entsprechenden Vermögenswerte von der Bank festgelegt, die in gutem Glauben handelt und deren Festlegungen bindend sind (außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers). Diese Festlegung erfolgt gemäß den folgenden Bewertungsmethoden, mit denen sich der Kunde hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt:

- i) bei Bargeld in einer anderen Währung als dem Euro unter Verwendung der Marktkurse; und/oder
- ii) bei Wertpapieren zu deren Marktwert,
- iii) für digitale Vermögenswerte unter Verwendung der von den Liquiditätsanbietern der Bank angebotenen Preise, die regulierte oder nicht regulierte Märkte, Handelsplätze, Gegenparteien und andere Dienstleister für die jeweiligen digitalen Vermögenswerte umfassen können;

die jeweils an dem Tag ermittelt werden, an dem die Bank beschließt, das Pfand zu verwerten oder die Ausgleichs- und Netting-Berechnung durchzuführen. Die Bank kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Wert durch Einholung eines Kurses von einem Makler in Bezug auf den betreffenden Vermögenswert oder durch Anwendung von Kursen aus elektronischen Finanzinformationssystemen oder anderen angemessenen Quellen, wie von der Bank bestimmt, ermitteln.

12.10. Die Rechte der Bank im Rahmen des vorliegenden Dokuments sind vollstreckbar und bindend für Dritte, einschließlich Verwalter und Liquidatoren, und bleiben ungeachtet der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen oder Liquidationsverfahren sowie ungeachtet zivilrechtlicher, strafrechtlicher oder gerichtlicher Pfändung oder strafrechtlicher Beschlagnahmung oder einer angeblichen Abtretung der strittigen Rechte oder bezüglich dieser Rechte in Luxemburg oder anderen Ländern wirksam.